

Vereinbarung

zwischen

1. dem Turn- und Sportverein Varel e.V. (nachstehend TuS genannt),
vertreten durch

und

2. der Stadtgemeinde Varel (nachstehend Stadt Varel genannt),
vertreten durch

- a.) Bürgermeister Karl Nieraad in Varel,
b.) Stadtdirektor Franz Lübben in Varel,

§ 1.

Der TuS überträgt im Interesse der Förderung des Sportes in Varel und zur Verbesserung der sportlichen Anlagen das TuS-Stadion an der Windallee in Varel in seinem ganzen Umfang und mit allen Anlagen in das Eigentum der Stadt der Varel.

§ 2.

Die Übergabe des Stadions erfolgt ohne Zahlung einer Entschädigung.
Die Stadt Varel verpflichtet sich jedoch zur Übernahme folgender Verbindlichkeiten des TuS:

- | | |
|---|------------------|
| a.) Darlehn des Niedersächsischen Fußballverbandes | |
| - Restbetrag | 1.737,87 DM |
| b.) Darlehn des Kaufmanns Harry Paepke, Varel, und Zinsen
für 9 Jahre – Restbetrag insgesamt | 280,-- DM |
| c.) Darlehn des Kaufmanns Gerhard Deharde, Varel, und
Zinsen für 9 Jahre | 680,-- DM |
| d.) Darlehn des Kaufmanns Suhren, Varel, Lange Straße,
und Zinsen für 9 Jahre | 680,-- DM |
| e.) Forderungen der Firma Wilh. Meyer, Varel, aus dem
Aschenbahnbau – Restbetrag | <u>621,56 DM</u> |

zus. 3.999,43DM

§ 3.

Die Stadt Varel übernimmt das Stadion in dem derzeitigen Zustand einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten und stationären Sportgeräte, mit Ausnahme der an der Nordkurve des Stadions aufgestellten Werbetafeln, die Eigentum der Rasensport treibenden Vereine bzw. Abteilungen bleiben.

§ 4.

Die Stadt verpflichtet sich, das vom TuS übergebene Stadion mit seinen Baulichkeiten und Anlagen in dem übernommenen Zustand zu erhalten. Sie übernimmt damit die laufende Unterhaltung des Stadions mit seinen sämtlichen Anlagen.

Die Unterhaltung schließt in sich ein die Beschaffung und Wartung der zur Pflege der Sportstätten erforderlichen Geräte.

Die Stadt Varel erklärt sich bereit, die für die ordnungsgemäße Ausübung des Sports an dem Stadion noch erforderlichen Bauten und Anlagen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit errichten zu lassen.

§ 5.

Die Stadt Varel verpflichtet sich, das übernommene Stadion nur turnerischen und sportlichen Veranstaltungen zugänglich zu machen.

Andere Veranstaltungen, die jedoch der Sportanlage nicht abträglich sein dürfen, sollen nur nach Anhörung des Platzausschusses zugelassen werden.

§ 6.

Die Interessen des Sports werden durch den Sport- und Jugendausschuss wahrgenommen, der aus Vertretern des Rates und je einem Vertreter des Stadtjugendringes und des TuS besteht.

Der Sport- und Jugendausschuss übernimmt die Betreuung des Stadions und des städtischen Sportplatzes. Er leitet Anregungen und Anträge über Benutzung, Unterhaltung und Ausbau der Sportstätten den zuständigen Ausschüssen zu.

§ 7.

Zur Überwachung des Stadions und des städtischen Sportplatzes wird ein Platzausschuss gebildet, dem je ein Mitglied der Rasensport treibenden Vereine und ein Vertreter der Schulen angehört. Diese sind auf Vorschlag der Rasensport treibenden Vereine und der Schulen vom Rat zu bestätigen. Ein von der Stadt zu benennendes Mitglied führt den Vorsitz im Platzausschuss.

Der Platzausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist bei einer Entscheidung über die Beispielbarkeit der Plätze eine Übereinstimmung nicht zu erreichen, so entscheidet der Vertreter der Stadt endgültig nach Anhörung des Platzausschusses.

Der Platzausschuss hat die Aufsicht über das Stadion und den städtischen Sportplatz. Er regelt in eigener Zuständigkeit die Vergabe der Spielplätze und Spielzeiten an die Sportvereine, Abteilungen und Schulen.

Bei Anträgen neugegründeter Vereine auf Benutzung der Sportanlagen ist der Platzausschuss gutachtlich zu hören.

§ 8.

Die Überlassung der Plätze und Anlagen des Stadions und des städtischen Sportplatzes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen erfolgt, soweit kein Eintritt erhoben wird, kostenlos. Für Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, ist eine Platzmiete zu zahlen, die jeweils 10 % beträgt. Auf eine Platzmiete bis zum Betrag von 5,- DM je Veranstaltung wird verzichtet. Als Höchstmiete wird ein Betrag von 30 DM,-- gehoben.

§ 9.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, den Erbbauvertrag vom 2. Mai 1950 über das Flurstück 2161/123 der Flur 13, jetzt Flurstück 71 der Flur 2, Stadtgemeinde Varel, zur Größe von 2,5352 ha (Erbbaugrundbuchblatt Nr. 2519 Stadtgemeinde Varel) durch Abgabe der hierzu erforderlichen notariellen Erklärungen aufzuheben.

§ 10.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Abgabe der zu § 9 erforderlichen Erklärungen in Kraft.

Varel, den 30. Juni 1959

Turn- und Sportverein Varel e.V.

Stadt Varel

i.V.

gez. Heller

gez. Nieraad

gez. Schulz

Bürgermeister

Stadtrat